

130 %-Opfergrenze

 Dieser Artikel oder Abschnitt bedarf einer Überarbeitung. Hilf mit, ihn zu [verbessern](#), und entferne anschließend diese Markierung.



Inhaltsverzeichnis

- [1 Allgemein](#)
- [2 Beiträge im VuF](#)
- [3 Weblinks](#)
- [4 Siehe auch](#)

Allgemein

Nach BGH-Rechtsprechung kann ein Geschädigter, der nach einem Unfall sein Kfz reparieren lässt, vom Schädiger Ersatz der Reparaturkosten verlangen, sofern diese nicht 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes übersteigen. Dies gilt aber nur bei tatsächlicher Reparatur; eine fiktive Abrechnung ist dabei nicht möglich.

Beiträge im VuF

- 1996 #9 [Die »130%-Rechtsprechung«](#)
- 1997 #6 [Ergänzende Anmerkungen zur 130%-Rechtsprechung](#)
- 2004 #11 [Schaden über 130% und Teilreparatur](#)

Weblinks

- [Integritätsinteresse](#)
- [Totalschaden](#)
- <https://www.iww.de/va/archiv/unfallschadensregulierung-die-30-prozent-grenze-bei-reparaturkosten-f43323>
- <https://www.iww.de/va/archiv/unfallschadensregulierung-130-prozent-rechtsprechung-neuester-stand-f45649>
- <https://verkehrslexikon.de/Module/Integritaetsinteresse.php>
- [Die Reparatur im Rahmen der 130%-Grenze \(BGH-Beschluss vom 18.11.2008, AZ: VI ZB 22/08\)](#)

Siehe auch